

Satzung des Vereins "Seefelder Mühle (De Seefelder Möhl)" e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Seefelder Mühle (De Seefelder Möhl)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Seefelder Mühle langfristig als Bau- und Technikdenkmal zu erhalten und als Kulturzentrum zu nutzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Seefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss des Vorstands.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen sind hiervon die Regelungen der §§ 13 und 14.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergeben müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- den Beschluss über den Haushaltsplan
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
- Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in)
- und dem erweiterten Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören ein(e) stimmberechtigt(e) Vertreter(in) der Gemeinde Stadland und maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter(innen) relevanter Arbeits- und Aktivitätsbereiche des Vereins. Wenn ein(e) Geschäftsführer(in) eingestellt oder beauftragt wird, ist er/sie automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter(in). Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann auf Beschluss mit mindestens 3/4 Mehrheit des Vorstands eine/einen Geschäftsführer(in) einstellen oder beauftragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung des Vereins im Sinne der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben, insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Entscheidung über Maßnahmen zur Erhaltung der Mühle sowie
- die Planung und Realisierung aller Vereinsaktivitäten

§ 10 Beiräte

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Beiräte/Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer. Die Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (2) In der Jahreshauptversammlung wird der Rechenschaftsbericht erstattet. Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht und den Bericht über die Kassenprüfung beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Änderung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer erneut einzuberufenden Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ebenfalls mit 3/4-Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten/gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die den Verein auflösende Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 6.12.2004 beschlossen.